

Statuten des

Vereins Help4Ukraine

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Help4Ukraine besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Altdorf, Kanton Uri.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein hat zum Zweck, vom Krieg in der Ukraine betroffene Mitarbeiter/innen von Dätwyler und deren Familien zu unterstützen. Der primäre Fokus liegt auf der zielgerichteten humanitären Direkthilfe. Falls es die Umstände erlauben oder die Gelder nicht wie geplant eingesetzt werden können, können Personen im weiteren Umkreis der betroffenen Mitarbeiter/innen und kommunale Projekte in den betroffenen Regionen unterstützt werden.
- 2.2 Der Verein ist eine nicht gewinnorientierte, parteipolitisch und konfessionell unabhängig Organisation.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand jährlich festgelegt. Er beträgt maximal CHF 500 pro Jahr.
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 5.2 Der Austritt kann jederzeit per E-mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisoren.

6.2 Generalversammlung

- 6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisoren;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - f) Wahl und Abberufung der Revisoren;
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - h) Änderung der Statuten;
 - i) Auflösung des Vereins;

- j) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.
- 6.2.2 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb des ersten Quartals nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vorher per E-Mail und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisoren.
- 6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind per E-mail und spätestens zwei Wochen vorher an den Vorstand zu richten.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand, den Revisoren oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung.
- 6.2.5 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident. Die Generalversammlung bezeichnet einen Protokollführer und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- 6.2.6 Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.
- 6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.
- 6.2.9 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6.3 Vorstand**
- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und weiteren Mitgliedern.
- 6.3.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- 6.3.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Kollektivunterschrift. Dem Kassier

kann für einen durch den Vorstand definierten Betrag Einzelunterschrift erteilt werden.

6.3.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach den Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung.

6.3.5 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

6.3.6 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.

6.4 Revisoren

6.4.1 Die Revisionskommission besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, welche nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Amtsjahr gewählt. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

6.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von den Revisoren geprüft.

6.4.3 Die Revisoren erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

7.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwillige Beiträge und Spenden;

- c) Erträge von Veranstaltungen.
- 7.2 Die Ausgaben des Vereins werden in voller Transparenz offengelegt und bestehen insbesondere aus:
- a) Direkthilfe gemäss Vereinszweck
 - b) Spenden an karitative Organisationen
 - c) Verwaltungskosten.
- 7.3 Der Verein verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen und transparenten Umgang mit den verfügbaren Mitteln.
- 7.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen, ausgeschlossen sind strafbare Handlungen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.2 Im Falle der Auflösung bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 09.03.2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum

[Unterschrift Gründerpräsident]

[Unterschrift Protokollführer]